

Merkblatt über Rechte und Pflichten von Sozialhilfebezüger/-innen

Gestützt auf § 18 Sozialhilfegesetz (SHG) und § 28 Verordnung Sozialhilfegesetz (SHV) sind alle Fragen zur Person und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten.

- Alle Veränderungen meiner persönlichen und finanziellen Situation sind sofort und unaufgefordert der Abteilung Gesellschaft/Soziales der Gemeinde Zumikon bekannt zu geben. Insbesondere bei den deklarierten Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Auch der Bezug von Renten oder Taggeldern irgendwelcher Art, von Versicherungsleistungen oder Unterstützungen von dritter Seite sind meldepflichtig. Diese Meldepflicht bezieht sich auch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Partners/der Partnerin.
- Ist für die Abklärung die Einholung weiterer Auskünfte notwendig, werde ich entsprechend informiert.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass wenn nicht alle notwendigen Unterlagen innert nützlicher Frist eingereicht werden, ein Gesuch um Ausrichtung Wirtschaftliche Sozialhilfe nicht geprüft werden kann und abgewiesen wird.

Bei der Bearbeitung von Daten gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

- Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages bearbeitet werden.
- Sie haben das Recht auf Akteneinsicht sowie das Recht auf Orientierung und dazu, sich zum Sachverhalt zu äussern.
- Gemäss § 47 Abs. 1 Sozialhilfegesetz (SHG) unterstehen Mitarbeitende der Abteilung Gesellschaft, welche Daten der öffentlichen Sozialhilfe bearbeiten, sowie die Mitglieder der Sozialbehörde Zumikon dem Amtsgeheimnis und sind an eine strenge Schweigepflicht gebunden.

Gestützt auf § 3 Sozialhilfegesetz (SHG) sind Hilfesuchende zur Mitwirkung verpflichtet.

- Ich bin mir bewusst, dass ich bei der Abklärung des Sachverhalts mitwirken und alle Unterlagen einreichen muss, die aus Sicht der Abteilung Gesellschaft/Soziales der Gemeinde Zumikon für die Abklärung der Sachlage von Bedeutung sind.
- Die Abteilung Gesellschaft/Soziales der Gemeinde Zumikon kann von mir eine Gegenleistung verlangen, die nach Möglichkeit zu meiner Integration dient.
- Die Ausrichtung von Wirtschaftlicher Hilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Ich nehme zur Kenntnis, dass wenn ich diese nicht erfülle, dies gestützt auf § 24 Sozialhilfegesetz (SHG) und § 24 Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV) zu Kürzungen der finanziellen Leistung führen kann.
- Sie sind verpflichtet, alles in Ihrer Kraft Stehende zu tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben.

Gemäss § 21 Sozialhilfegesetz (SHG) und § 18 und § 23 Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV) darf die wirtschaftliche Hilfe mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, damit die richtige Verwendung der Beiträge gewährleistet ist.

- Bietet eine unterstützte Person keine Gewähr für die zweckentsprechende Verwendung von Leistungen, können Zahlungen direkt an Dritte geleistet werden.

Gestützt auf § 26 Sozialhilfegesetz (SHG) sind Sozialhilfebezüger/innen zur Rückerstattung von Wirtschaftlicher Hilfe verpflichtet, wenn diese unter unwahren oder unvollständigen Angaben erwirkt wurden oder die Mittel zweckentfremdet verwendet wurden. Die Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben wird als Betrug gemäss Art. 146 StGB strafrechtlich verfolgt.

- Die Abteilung Gesellschaft/Soziales der Gemeinde Zumikon ist bei Verdacht auf missbräuchlichen Leistungsbezug berechtigt, die Angaben bei den betreffenden Amtsstellen, Arbeitgebern, Banken oder Versicherungen zu überprüfen und gemäss § 27 Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV) Auskünfte bei Dritten einzuholen.

Gestützt auf § 27 Sozialhilfegesetz (SHG) sind unterstützte Personen verpflichtet, die für sich und Familienmitglieder (Ehepartner/-in sowie für die minderjährigen Kinder) rechtmässig erhaltenen Unterstützungsleistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, falls sie in finanziell günstige Verhältnisse gelangen.

- Ich anerkenne, dass allfällige Unterstützungsleistungen als Vorschuss gelten und rückerstattungspflichtig sind.
- Nicht sofort liquidierbarem Vermögen und Leistungen (Liegenschaften, Versicherungen usw.) ist gemäss § 20 Sozialhilfegesetz (SHG) zurückzuerstatten, sobald diese Werte realisierbar werden.
- Wenn Hilfeempfänger/-innen in günstige finanzielle Verhältnisse gelangen (durch Erbschaften, Lotteriegewinne oder hohe Erwerbseinkommen sind Unterstützungsleistungen gemäss § 19 Sozialhilfegesetz (SHG) zurückzuerstatten.
- Wenn eine unterstützte Person verstirbt und Vermögen hinterlässt, entsteht, gestützt auf § 28 Sozialhilfegesetz (SHG) ein Anspruch gegenüber dem Nachlass.

Gestützt auf § 25 und § 31 Sozialhilfegesetz (SHG) prüft die Sozialbehörde, ob gemäss Art. 328 und 329 ZGB Verwandte zur Hilfeleistung verpflichtet sind.

- Verwandte in direkter Linie (Eltern, Kinder, Grosseltern, Enkel) können aufgrund ihres hohen Einkommens oder Vermögens im Rahmen der Verwandtenunterstützung unterstützungspflichtig sein.

Gestützt auf § 152 Gemeindegesetz (G.G.) i. V. m. § 19 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) kann gegen Entscheide der Sozialbehörde Zumikon beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden.

- Haben Sie alle erforderlichen Unterlagen eingereicht, prüft die Sozialbehörde Ihren Antrag und trifft den Entscheid.
- Die Entscheide werden Ihnen schriftlich, mit einer Rechtsmittelbelehrung gemäss § 10 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) zugestellt.

Gemäss § 24 Sozialhilfegesetz (SHG) hat die Sozialbehörde Zumikon das Recht, Leistungskürzungen zu prüfen, wenn die unterstützte Person ihren Pflichten nicht nachkommt.

- Leistungskürzungen werden schriftlich, in Form einer beschwerdefähigen Verfügung eröffnet und sind begründet.